

Antrag

der AfD-Fraktion

Sachsens Bauern benötigen bessere Unterstützung – Landwirtschaftliche Beratungsleistungen fördern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Durch fortwährend steigende Anforderungen im Hinblick auf Tierhaltung, Umwelteinwirkungen, Pflanzenbau, Dokumentationspflichten und Betriebsführung entsteht für Landwirte ein stetig wachsender bürokratischer Aufwand. Dieses Problem für heimische Betriebe lässt sich mittel- und langfristig nur durch einen Paradigmenwechsel in der Verwaltungs- und Gesetzgebung lösen. Kurzfristig ist zum verbesserten Umgang heimischer Landwirtschaftsbetriebe mit den aktuellen Aufgaben die Einführung einer Fördermöglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen erforderlich.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. eine Förderrichtlinie im Hinblick auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Beratungsdienstleistungen für landwirtschaftliche und tierhaltende Betriebe auf Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) zu erlassen oder ersatzweise das bestehende Förderangebot bedarfsgerecht anzupassen;
2. eine Analyse über die zu erwartenden Antragsteller sowie die Höhe der damit verbundenen Förderbeträge bzw. Fördersummen zu erstellen und die Mittelausstattung im Zuge zukünftiger Haushaltsverhandlungen fortwährend anzupassen, um somit eine nachfragegerechte Ausstattung einer Förderrichtlinie zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Beratungsdienstleistungen anzustreben;
3. sächsische Landwirtschaftsbetriebe durch die Einrichtung einer nach II. 1 beschriebenen Förderrichtlinie bei der Verbesserung des Tierwohls, des Umweltschutzes, der Ressourceneffizienz und der Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Begründung:

Landwirte und Tierhalter empfinden bürokratische Tätigkeiten in ihrem Beruf als erhebliche Belastung, was einschlägige empirische Untersuchungen bestätigen.¹ Die bürokratischen Tätigkeiten umfassen je nach Betriebsausrichtung beispielsweise Meldungen an Statistikämter und Tierarzneimitteldatenbanken sowie Tierbestandsmeldungen. Weiterhin sind zur Beanspruchung von Direktzahlungen im Rahmen der damit verbundenen Mindestdokumentation vielfältige Anforderungen an Landwirte und Tierhalter wie beispielsweise ordnungsgemäße Tierkennzeichnung, lückenlose Bodenproben sowie Schlagkarteien obligatorisch geworden. Wollen Bauern sich zudem nach Qualitäts-, Bio- bzw. Tierwohlstandards zertifizieren lassen, entstehen darüber hinaus zusätzliche Dokumentationsanforderungen.

Die aktuelle Förderperiode der EU-Ausgleichszahlungen mit ihren damit verbundenen Fördersystemen hin zu Öko-Regelungen bedeutet für viele Landwirte einen deutlichen Komplexitätsaufwuchs in ihrer Agrarförderantragsstellung. Hinzu kommen immer kürzere Abstände, in denen elementare Förderbausteine geändert werden wie beispielsweise GLÖZ 8. Zudem ist seit Jahren eine verstärkte Dynamik hin zu mehr bürokratischen Anforderungen an Landwirte zu beobachten. Nebenerwerbslandwirte sind von Dokumentationspflichtigkeiten verhältnismäßig sogar stärker betroffen, da viele Erklärungen und Informationen Pflichtangaben darstellen. Somit stellen bürokratische Arbeiten durch ihren großteils festen Sockelaufwand für Nebenerwerbslandwirte eine überproportionale Belastung im Verhältnis zu ihrem praktischen Arbeitsalltag dar.

Die sich aufbauende und immer dynamischer entwickelnde Bürokratie bildet mittlerweile für viele Unternehmen in Landwirtschaft und Tierhaltung – neben fehlender Planungssicherheit und unzureichenden Marktpreisniveaus – einen Hauptgrund zur Betriebsaufgabe. Daher soll die mit diesem Antrag geforderte Landesförderrichtlinie zur Kompensation von durch landes-, bundes- und europarechtliche Bestimmungen hervorgerufenen bürokratischen Belastungen dienen. Darüber hinaus ist für Landwirte auch die Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse und Praktiken in ihre Betriebsabläufe erforderlich, um Wettbewerbsfähigkeit dauerhaft gewährleisten zu können. So stellen beispielsweise die Einführung neuer, standortangepasster Kulturpflanzensorten oder der effiziente und ressourcensparende Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Aufgaben dar, mit denen Landwirte fortwährend konfrontiert sind.

Unterstützung bei der Bewältigung betrieblicher Dokumentationsarbeiten erfahren Landwirte durch Vertreter des LfULG, beispielsweise im Rahmen von Informationsveranstaltungen im Zuge der jährlichen Antragstellung für EU-Ausgleichszahlungen oder im persönlichen Dialog. Die durch Teile der Gesellschaft postulierten hohen Anforderungen an Landwirte in Bezug auf Umwelt-, Tierschutz- und Erzeugungsstandards spiegeln sich in höheren Kosten, jedoch selten in höheren Erlösen wider. Dieser Kostendruck wird von staatlicher Seite in Teilen durch verschiedene Förderprogramme und Förderrichtlinien zu kompensieren versucht.

Damit Landwirte möglichst vollumfänglich von angebotenen Fördermöglichkeiten profitieren können und gleichzeitig betriebliche Abläufe auf aktuellem Sachstand gehalten werden, ist eine Erweiterung des Beratungsangebots für Landwirte geboten. Indem geförderte Beratungsdienstleistungen von anerkannten Akteuren in Anspruch genommen werden können,

¹ Vgl. R. Doluschitz, Bürokratie in landwirtschaftlichen Betrieben – Dargestellt am Beispiel von Milchviehbetrieben in Baden-Württemberg (Stuttgart 2012) S. 152–154.

lässt sich auf den gesteigerten Beratungs- und Optimierungsbedarf in Landwirtschaftsbetrieben schnell reagieren. Das vorhandene Förderangebot im Rahmen der Förderrichtlinie Beratungsförderung des SMWA² bietet mit seinen Modulen Kurzberatung, Betriebsberatung, Gruppenprojekte und Internationales zwar ein Grundangebot an alle Branchen, jedoch benötigen Landwirtschaftsbetriebe ein spezialisiertes Angebot beispielsweise in Bezug auf Feldbau, Tierhaltung sowie Emissionsschutzvorgaben.

Rahmenvorgaben für Beratungsdienstleister sind zudem bereits in der Anlage des GAK-Rahmenplans in der jeweils geltenden Fassung (Teil II Förderbereich 2 Buchstabe B. Beratung) definiert. Verwendungszweck einer Förderrichtlinie für landwirtschaftliche Beratungsdienstleistungen soll die Verbesserung der wirtschaftlichen umwelt- und tierbezogenen Produktionsbedingungen zur Sicherstellung von leistungsfähigen und an bestehende Anforderungen ausgerichteten Landwirtschaftsbetrieben sein.

Der Erlass einer gesonderten Förderrichtlinie erscheint nicht nur aus den dargelegten Sachgründen erforderlich, sondern lässt sich auch rechtlich ohne Weiteres umsetzen: Die Maßnahme „Beihilfen für Beratungsdienste“ ist nach Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freistellungs-fähig.³

Dresden, 24.01.2025

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i. V. Jan-Oliver Zwerg
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 24.01.2025

² Siehe <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20894-FRL-Beratungsfoerderung> [abgerufen am 20.09.2024].

³ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2472> [abgerufen am 06.09.2024].